

Art. 112 Verfassung, DDR erschöpfend aufgezählt, sie schließen nicht die Religionsgesetzgebung mit ein. An sich müßten also danach die Länder hinsichtlich der Religionsgesetzgebung selbständig sein, aber das Prinzip der Grundsatzgesetzgebung durch die Republik, wie es im Art. 111 Abs. 1 Verfassung, DDR zutage tritt, wurde zuungunsten der Länder ganz wesentlich eingeschränkt. So wird festgelegt, daß die Republik „auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen“ kann, d. h. also, daß sie erstens befugt ist, sich jeder Materie gesetzgeberisch anzunehmen, und zweitens, daß sie diese Materie dann aber auch bis ins einzelne Detail regeln „kann“. Die im zweiten Halbsatz des Art. 111 Abs. 1 Verfassung, DDR gemachte Einschränkung, daß sich die Republik „jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken solle“, ist eben nur eine Soll- und keine Mußvorschrift und deshalb in ihrem Wert durchaus problematisch. Außerdem wird die Hintertür noch durch die nähere Ausdeutung, worauf sich das Wörtchen „soll“ bezieht, offen gehalten. Die Republik „soll“ sich nämlich auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, „soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht“. Wer aber bestimmt, wann das der Fall ist? Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder reicht gemäß Art. 111 Abs. 2 Verfassung, DDR so weit, als „die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht“. Ob die DDR aber bereit ist, in dem Falle, daß ein Land den Wunsch hätte, mit der Römischen Kurie zu einem Konkordatsabschluß zu kommen, auf ihr umfassendes Gesetzgebungsrecht zu Gunsten des betreffenden Landes zu verzichten, scheint bei den offenkundigen Zentralisierungsbestrebungen der ostdeutschen Verfassung recht unwahrscheinlich.

Staatlicher Gesundheitsdienst und Naturrecht

Die irische Regierung hat im Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, der die allgemeine und kostenlose ärztliche Versorgung der werdenden Mütter und der Kinder bis zu 16 Jahren vorsah. Gegen diesen Entwurf hat der irische Episkopat Einspruch erhoben, und die Regierung hat den Entwurf zurückgezogen. Der Gesundheitsminister ist daraufhin zurückgetreten.

Eine Stellungnahme der irischen Bischöfe

Der Einspruch der Bischöfe hatte folgenden Wortlaut: „Nach Ansicht der Bischöfe stehen die Befugnisse, die der Staat in dem vorgeschlagenen Gesundheitsdienst für Mutter und Kind an sich nimmt, direkt in Widerspruch zu den Rechten der Familie und des einzelnen und geben schwerwiegendem Mißbrauch Raum. Ihr Charakter ist ein solcher, daß keine Versicherung, sie würden maßvoll gehandhabt werden, ihre Erhebung zum Gesetz rechtfertigen kann. Zum Gesetz erhoben, würden sie ein geeignetes Instrument für einen künftigen totalitären Angriff darstellen.“

Das Recht, für die Gesundheit der Kinder zu sorgen, steht der Familie zu und nicht dem Staate. Der Staat hat nur ein subsidiäres Interventionsrecht; zur Ergänzung, nicht zur Verdrängung. Er soll bedürftigen oder nachlässigen Eltern zu Hilfe kommen. Er darf aber nicht

neunzig Prozent der Eltern ihrer Rechte berauben wegen zehn Prozent bedürftiger oder nachlässiger Eltern. Es ist keine gesunde Sozialpolitik, der ganzen Gemeinschaft einen staatlichen Gesundheitsdienst aufzuerlegen unter dem Vorwand, dadurch den bedürftigen zehn Prozent das, wie man sagt, Unwürdige eines Bedürftigkeitsnachweises zu ersparen.

Das Recht, für die körperliche Erziehung der Kinder zu sorgen, gehört der Familie und nicht dem Staate. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die körperliche oder Gesundheitserziehung eng verbunden ist mit wichtigen sittlichen Fragen, über die die katholische Kirche eine genau bestimmte Lehre besitzt. Erziehung zur Mutterschaft schließt Belehrung über sexuelle Beziehungen, Keuschheit und Ehe ein. Der Staat ist unzuständig, darüber Belehrung zu erteilen. Mit der größten Besorgnis betrachten wir den Vorschlag, den örtlichen Gesundheitsbeamten das Recht zu übertragen, katholische Mädchen und Frauen darüber zu belehren, wie sie sich in diesem Lebensbereich, der einen ebenso persönlichen wie geheiligten Charakter hat, verhalten sollen. Die gynäkologische Fürsorge könnte so verstanden werden und wird in einigen anderen Ländern so verstanden, daß sie Maßnahmen zur Geburtenbeschränkung und Schwangerschaftsunterbrechung einschließt. Wir haben keine Gewähr, daß staatliche Beamte die katholischen Grundsätze über solche Maßnahmen beachten. Ärzte, die in Anstalten ausgebildet worden sind, zu denen wir kein Vertrauen haben, könnten zu Medizinalbeamten für den vorgeschlagenen Gesundheitsdienst ernannt werden und die gynäkologische Fürsorge im Widerspruch zu den katholischen Grundsätzen ausüben. Der vorgeschlagene Gesundheitsdienst zerstört auch das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten und betrachtet alle Krankheitsfälle als Gegenstand öffentlicher Berichte und Forschungen ohne Rücksicht auf das individuelle Recht zum Privatleben. Die Ersetzung privater Ärzte durch einen vom Staat bezahlten Dienst ist weder als notwendig erwiesen noch ist sie von Vorteil für den Patienten, die Öffentlichkeit im allgemeinen oder den ärztlichen Beruf.

Die Bischöfe stehen den Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Gesundheit durchaus wohlgesinnt gegenüber. Sie sind jedoch der Ansicht, der Staat sollte, statt die kostspielige bürokratische Einrichtung eines staatlichen Gesundheitsdienstes zu schaffen, lieber in Erwägung ziehen, die gynäkologischen Kliniken und sonstigen Einrichtungen, die gegenwärtig Mangel leiden, zu unterstützen und ausreichende Zuwendungen für Mütter sowie Steuererleichterungen für kinderreiche Familien zu gewähren.

Die Bischöfe haben den Wunsch, daß die Regierung sorgfältig die Gefahren erwägen möge, die in dem vorliegenden Entwurf enthalten sind, bevor sie beantragt, ihn zum Gesetz zu erheben. Deshalb halten sie es für ihre Pflicht, ihre Ansichten zu dieser Sache in privater Form so früh wie möglich vorzutragen, da sie die hiermit verbundenen Belange für sittlich und religiös äußerst bedeutsam ansehen.“

Dieser Brief der Bischöfe wurde schon im Oktober 1950 an den Ministerpräsidenten Costello gerichtet und jetzt, zusammen mit dem daran anknüpfenden Briefwechsel, von dem zurückgetretenen Gesundheitsminister Dr. Browne veröffentlicht. Dieser versuchte, in einem langen Memorandum die Bedenken der Hierarchie zu zerstreuen. Die Bischöfe befaßten sich damit auf ihrer

Konferenz in Maynooth am 4. April und kamen wiederum zu dem Ergebnis, daß der Plan in folgenden Punkten gegen das Naturrecht bzw. die kirchliche Sittenlehre verstößt.

1. Der Staat „maßt sich an“, eine allgemeine staatliche Funktion und Kontrolle in Sachen der Erziehung, speziell im Hinblick auf die intimen Belange der persönlichen und ehelichen Keuschheit auszuüben.

2. Der Staat „maßt sich an“, eine allgemeine staatliche Funktion und Kontrolle hinsichtlich des Gesundheitsdienstes auszuüben, der „für die weit überwiegende Mehrheit der Bürger durch persönliche Initiative und gesetzmäßige Vereinigungen eigentlich gewährleistet sein sollte und gegenwärtig gewährleistet ist“.

3. Der Staat mischt sich unzulässig und sehr weit in das persönliche Leben von Patienten und Ärzten, Eltern und Kindern ein.

4. Es wird eine schwere Besteuerung der Gesamtheit notwendig, ohne daß die meisten Bürger es nötig haben oder wünschen, diesen Dienst des Staates in Anspruch zu nehmen.

5. Der Staat zwingt durch die Höhe der Steuer sehr viele, auf private Heilbehandlung zu verzichten und die staatliche in Anspruch zu nehmen.

6. Der Staat erschüttert hierdurch das Selbstvertrauen jener Familien.

7. Ein solches Gesetz gibt vermöge der erforderlichen Ausführungsbestimmungen der Bürokratie neue Macht.

Sowohl der Gesundheitsminister wie auch der Ministerpräsident hatten im Verlauf der Verhandlungen erklärt, sie würden kein Gesetz vertreten, das nach dem Urteil der Kirche gegen deren Sittenlehre verstößt. Sie haben deshalb aus der endgültigen Stellungnahme des Episkopates die Konsequenzen gezogen. Ähnlich wie die Bischöfe hatten auch die Standesvereinigungen der Ärzte gegen den Entwurf schwere Bedenken angemeldet.

Der Einspruch der Bischöfe in dieser Angelegenheit und sein Erfolg ist aus dem Grunde bemerkenswert, weil er zeigt, daß wenigstens in einem europäischen Lande das Naturrecht von der Gesetzgebung kompromißlos geachtet und die geistliche Autorität in ihrer Zuständigkeit für die Auslegung des Naturrechts anerkannt wird. Aber diese Auslegung ist auch inhaltlich von größtem theoretischem Interesse für die Wissenschaft vom Naturrecht und von hoher aktueller Bedeutung, ja sie ist ein ausgesprochener Präzedenzfall für mannigfache Probleme staatlicher Wohlfahrtspolitik, denen der Christ als Politiker in allen westlichen Ländern begegnet.

Ein Kommentar: Schutz der Persönlichkeit und des Eigentums

Diese Bedeutung der Stellungnahme des irischen Episkopates wurde vom Londoner „Tablet“ (21. 4. 1951), dem wir auch die obigen Texte entnommen haben, in einem längeren Kommentar gewürdigt. Der Verfasser stellt fest, daß die irischen Bischöfe einige Grundsätze der katholischen Sozialethik geltend gemacht haben, „hinsichtlich derer die Katholiken in vielen Ländern der Welt in den Jahren seit dem Kriege sich haben verwirren lassen oder es für klug gehalten haben, leise zu treten. Wir unsererseits sind der irischen Hierarchie dankbar für diese offene Sprache zu einer Zeit, da es Mode geworden ist, eine Reihe von Maßnahmen staatlicher Politik als ‚soziale Gerechtigkeit‘ zu deklarieren, die tatsächlich der Gerechtigkeit widersprechen.“

Es handelt sich, sagt „The Tablet“, letzten Endes darum, ob der Staat ohne zwingenden Grund auf dem Wege der Besteuerung dem einen sein Eigentum nehmen und es dem andern geben kann. „Es ist erstaunlich, wie oft Christen von menschlicher Verantwortung und Würde sprechen und behaupten, daß sie die grundlegende Bedeutung des Eigentums verstehen, dann aber fortfahren, solche Entscheidungen als christlichen Fortschritt hinzustellen, durch die das Eigentum seiner wesentlichen Bedeutung und seines Wertes beraubt wird, weil sein Besitz zu einer unsicheren Sache gemacht und von den veränderlichen Launen eines Wahlergebnisses, wenn nicht gar von den Einfällen von Beamten und Ministern abhängig wird. Wenn das Eigentum seine Funktion erfüllen soll, muß es von der öffentlichen Meinung und dem Gesetz mit einem Charakter wirklicher Unverletzlichkeit bekleidet werden, und das schließt die Ablehnung einer Politik ein, durch die es irgendwann aus unwesentlichen Gründen leichtin weggenommen werden kann.“

Der Kommentar hebt hervor, daß die irischen Bischöfe einen hochwichtigen Beitrag zu einem Problem geliefert haben, vor dem die Katholiken in allen jenen Ländern stehen, in denen sie Einfluß auf die Gesetzgebung haben, darunter auch in Deutschland: nämlich „die Unterstützung der proletarischen Massen zu gewinnen, indem sie mit sozialistischen Ideen Kompromisse schließen.“

„The Tablet“ stellt anerkennend fest, daß die irischen Bischöfe sich nicht gescheut haben, in einer Angelegenheit ihre Stimme zu erheben, die in den Augen der Urteilslosen nichts mit Religion zu tun hat und eine „Einmischung in die Politik“ genannt werden wird, die tatsächlich aber das Naturrecht und damit die sittlichen Belange angeht. Sie haben sich damit als geistige Führer der Nation erwiesen, und ebenso ist es kein Zeichen von Schwäche bei der Regierung, sondern ein Beweis ihrer Stärke, daß sie auf die Stimme dieser Führer gehört hat, ohne den Vorwurf der Unterordnung unter die Bischöfe zu fürchten.

Gibt es hier eine „katholische Lösung“?

Trotzdem berührt auch „The Tablet“ die Frage, die man sich unwillkürlich stellt, wenn man von dieser Sache hört: Gibt es in einer Frage dieser Art eine Antwort, die man schlechterdings als die katholische Lösung bezeichnen kann? Am 28. 4. veröffentlichte die gleiche Zeitschrift eine erste Zuschrift, die dagegen Bedenken anmeldet. Sie richten sich hauptsächlich gegen das vierte und fünfte Argument der Bischöfe. „Um für die Bedürftigen zu sorgen, sagt man, wird denen Unrecht getan, die normalerweise für sich selbst sorgen können.

Wenn das ein unberechtigter Eingriff des Staates in die persönlichen Rechte ist, hat der Staat seit langem in die Rechte eingegriffen. Die Steuern der Allgemeinheit werden dazu benutzt, um die allgemeinen Schulen zu finanzieren. Wo liegt der Unterschied zwischen der Bildungs- und der Gesundheitsfürsorge? Wir erhöhen dauernd den Minimalstandard der Bildung. Das Mittel dazu ist erhöhte Besteuerung. Seit langem hat man aus öffentlichen Mitteln ein Minimum an Gesundheitsfürsorge gewährleistet. Muß die Tatsache, daß die moderne Anschauung über dieses Minimum heute eine angemessene vor- und nachgeburtliche Gesundheitsfürsorge fordert, besagen, daß die Einrichtung eines solchen Dienstes einen Grundsatz des Naturrechtes verletzt?“ Kann

man also, fragt der Verfasser, ein solches Problem allein nach Grundsätzen entscheiden, wie es die Bischöfe getan haben? Wäre es so, dann müßte man sagen, daß viele Steuern auf Kosten natürlicher Rechte erhoben und ausgegeben werden.

Diese Frage berührt einen Punkt, an dem die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes zu politischen oder sozialen Fragen von der Laienwelt und erst recht von der nicht-katholischen Öffentlichkeit des öfteren nicht oder nicht richtig verstanden werden. Man gesteht der Kirche wohl das Recht zu, ihre sittlichen Grundsätze angesichts sozialer Probleme zu verkündigen. Sobald diese Verkündigung aber die Form eines Urteils über konkrete soziale Sachverhalte oder Entscheidungen annimmt, erhebt man Einwände aus dem Gefühl heraus, daß die Kirche sich hier auf das Feld der Tatsachen begibt, zu deren Beurteilung sie keine unfehlbare Zuständigkeit besitzt. In unserm Falle nehmen die Bischöfe den Standpunkt ein, daß auch unter den heutigen Verhältnissen für die Gesundheit der Bevölkerung eines Landes genügend gesorgt werden kann, ohne daß der Staat diese Sorge in eigene Hände nimmt. Dies ist zweifellos keine grundsätzliche, sondern eine Tatsachenfrage, wie der Einsender des Briefes an „The Tablet“ richtig bemerkt. Man kann an dem Prinzip der Subsidiarität festhalten und doch der Meinung sein, daß eine Gesundheitsfürsorge, die unserm Stande der Zivilisation entspricht, für die Allgemeinheit nur durch den Staat sichergestellt werden kann. Auch die irischen Bischöfe haben in ihrem Urteil zugestanden, daß eine gewisse Ausweitung des staatlichen Gesundheitsdienstes im Zuge des zivilisatorischen Fortschrittes notwendig ist. Dies gilt für alle staatlichen Dienste, und die Moraltheologie zieht die Notwendigkeit erhöhter Staatsintervention auf den verschiedensten Lebensgebieten in Betracht. Die Herder-Korrespondenz hat im vorigen Jahrgang (4. Jhg. 1949/50 S. 464 — vgl. bes. S. 466) zu diesem Thema den Beitrag eines der bedeutendsten katholischen Sozialphilosophen veröffentlicht.

Um den Einwand zu zerstreuen, daß die Kirche durch eine Stellungnahme wie die vorliegende ihre Zuständigkeit überschritten habe, daß sie also eine tatsächliche, sozialpolitische Entscheidung getroffen habe, muß man wohl zunächst darauf hinweisen, daß die Ausübung des kirchlichen Lehramtes hinsichtlich konkreter Fragen überhaupt unmöglich wäre, wenn man ihm nicht zugleich das Recht einräumte, Tatsachen als solche festzustellen. Ein konkretes sittliches Urteil setzt immer voraus, daß der zugrunde liegende Tatbestand oder Sachverhalt zutreffend festgestellt ist. Nun ist allerdings die vollständige Erkenntnis sozialer Sachverhalte ein höchst schwieriges und kaum von Spezialisten zu bewältigendes Unternehmen. Jedoch liegt es im Bereich der allgemeinen menschlichen Urteilsfähigkeit, sich darüber so weit zu orientieren, daß man erkennen kann, wo die sachlichen Erfordernisse überschritten werden oder wo sie mit anderen Forderungen in Konflikt geraten. Das wird jedem Richter und jedem Abgeordneten zugestanden. Das muß auch den kirchlichen Richtern und Gesetzgebern zugestanden werden. Sie werden sich in einer so schwierigen Frage zweifellos ebenso sachverständiger Gutachter bedienen, wie es weltliche Behörden tun. Aber ebenso wie diese besitzen sie die Zuständigkeit, Tatsachen zu beurteilen. Das Urteil der irischen Bischöfe hält sich durchaus in diesen Grenzen. Sie haben zunächst festgestellt, daß der Gesetzesvorschlag die Gefahr nicht genügend ausschloß,

der Staat könne mittels dieses Gesetzes sich in Gebiete einmischen, die ihn nichts angehen, z. B. die Sexualerziehung. Diese Gefahr mußte, da sie unmittelbar sittlichen Charakters ist, unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Die Bischöfe haben ferner festgestellt, daß die Verstaatlichung des Gesundheitswesens nicht der einzig mögliche Weg ist, eine angemessene Gesundheitsfürsorge zu gewährleisten. Sie haben sodann dargelegt, daß dieser Weg bestimmte Rechte verletzen würde, deren Antastung durch das Gemeinwohl nicht zwingend erfordert ist. Dies ist wohl ein Urteil tatsächlicher Natur. Aber es ist mit der richterlichen Beurteilung des Falles nicht nur wesentlich verbunden, sondern es liegt auch im Bereich richterlicher Beurteilungsmöglichkeit. Die Bischöfe haben nicht, wenigstens nicht im einzelnen, gesagt, was der Staat nunmehr zu tun habe. Dies wäre nicht mehr Sittenlehre, sondern Sozialpolitik gewesen. Positiv haben sie sich darauf beschränkt, den Anspruch der kinderreichen Familie und bedürftigen Mütter hervorzuheben, der ein sittlicher ist.

So wird ein Katholik, der mit dem Wesen des kirchlichen Lehramtes im besonderen und mit den sozialphilosophischen Prinzipien über die Autorität im allgemeinen vertraut ist, einem Urteil des Papstes oder der Bischöfe auch dann innerlich zustimmen, wenn diese Träger des Lehramtes über tatsächliche Sachverhalte ein Urteil abgeben. Er wird sich klar sein, daß dies Urteil einen anderen Charakter trägt als eine private Äußerung oder auch eine auf der Kanzel vorgetragene Auffassung eines Priesters, der nicht Bischof ist; denn der gewöhnliche Priester spricht nur im Rahmen der ihm vom Bischof übertragenen Vollmacht mit Autorität. Der Katholik weiß allerdings, daß die Kirche ihr Urteil über soziale Tatbestände ändern kann, daß sie also unter Umständen auch einer Verstaatlichung des Gesundheitswesens zustimmen kann, wenn sich die Verhältnisse selbst geändert haben. Er folgt dann dem Urteil der Kirche. An das kirchliche Lehramt richtet er lediglich die Forderung, daß seine Sprache so unzweideutig und seine Darstellung so sachlich sei, daß sie ihn auch psychologisch in dem Vertrauen bestärkt, die Kirche habe ihr Urteil auf das Sorgfältigste erwogen. Es mag sein, daß die Stellungnahme der irischen Bischöfe unter diesem Gesichtspunkt in einigen Teilen noch sorgfältiger hätte formuliert werden können. So könnte z. B. die etwas gewagte Gegenüberstellung von neunzig und zehn Prozent der Bevölkerung vermieden und genauer dargelegt worden sein, unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß eine Erhöhung der Steuern im vorliegenden Falle vertretbar oder erforderlich gewesen wäre. Doch darf man nicht vergessen, daß der bischöfliche Einspruch zunächst nicht an die Öffentlichkeit gerichtet war und nur Bedenken zu einer begrenzten Frage anmeldete, die genügend waren, um diesen Entwurf zurückzuweisen.

Der „Schutz der Menschenrechte“ vor dem deutschen Bundestag

Die Vorgeschichte des Abkommens

Unter Verwendung eines Entwurfs der Rechtssektion der „Europäischen Bewegung“ hatte die beratende Versammlung des Europarates schon auf ihrer ersten Tagung im Sommer 1949 dem Ministerausschuß die Ausarbeitung